

Deutsche Transport- und Lagerbedingungen

(D T L B)

Präambel

Diese Bedingungen werden zur Anwendung ab dem 18. September 2015 empfohlen vom Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) und dem Handelsverband Deutschland (HDE). Diese Empfehlung ist unverbindlich. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, vom Inhalt dieser Empfehlung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Begriffsbestimmungen:

Abruf	Leistungsbestimmung durch den Auftraggeber im Rahmen einer DTLB-Rahmenvereinbarung, aufgrund der der Auftragnehmer die vertragsgemäße Leistung auszuführen hat, wenn er nicht dem Abruf innerhalb einer bestimmten Zeit widerspricht.
DTLB-Rahmenvereinbarung	Ein DTLB-Vertrag über mehr als einen einzelnen Transport und/oder mehr als einzelne Lagerleistungen, bei dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht alle Leistungen, z.B. zum Umfang oder Zeitpunkt der Leistungen, bestimmt sind.
DTLB-Vertrag	Jeder zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossene Fracht- oder Lagervertrag, in dem die DTLB mit vereinbart worden sind.
Auftraggeber	Die Person, die mit dem Auftragnehmer einen DTLB-Vertrag abschließt.
Auftragnehmer	Der Frachtführer und/oder der Lagerhalter.
Empfänger	Person, an die das Gut nach dem DTLB-Vertrag oder aufgrund wirksamer Weisung des Auftraggebers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten abzuliefern ist.
Fahrzeug	Ein vom Frachtführer zum Transport von einem Gut auf Verkehrswegen eingesetztes Beförderungsmittel.
Frachtführer	Die Person, die aufgrund eines DTLB-Vertrages verpflichtet ist, ein Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern. Das sind der Frachtführer, der Verfrachter, der Spediteur im Selbsteintritt und zusätzlich der Spediteur zu fixen Kosten nach § 459 HGB und der Sammelladungsspediteur nach § 460 HGB.
Lademittel	Mittel zur Zusammenfassung von Packstücken und zur Bildung von Ladeeinheiten, z.B. Paletten, Container, Wechselbrücken, Behälter.
Leistungszeit	Die Zeit, zu der eine bestimmte Leistung zu erbringen ist, z.B. ein Zeitfenster oder ein Zeitpunkt.

Packstück	Frachtstück im Sinne von §§ 409, 431 HGB.
Schnittstelle	Nach Übernahme des Gutes durch den Frachtführer jede Übergabe des Gutes von einer Person auf eine andere, jede Umladung von einem Fahrzeug oder Lademittel auf ein anderes, jede (Zwischen-)Lagerung.
Transport- oder Lagerauftrag	Ein DTLB-Vertrag über einen oder mehrere bestimmte Transporte oder Lagerleistungen oder ein Abruf im Rahmen einer DTLB-Rahmenvereinbarung.
Zeitfenster	Vereinbarter Leistungszeitraum für die Ankunft des Frachtführers an der Übernahmestelle oder der Ablieferungsstelle.
Zeitpunkt	Vereinbarter Leistungszeitpunkt für die Ankunft des Frachtführers an der Übernahmestelle oder der Ablieferungsstelle.

1.2. Sorgfaltspflichten

Der Auftragnehmer hat das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen und seine Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen.

1.3. Anwendungsbereich der DTLB

- 1.3.1. Die DTLB gelten für DTLB-Verträge.
- 1.3.2. Die DTLB gelten nicht für Verträge, die ausschließlich die Beförderung von Umzugsgut oder die Bergung eines Gutes zum Gegenstand haben, oder Verträge über Schwer- oder Großraumtransporte, deren Durchführung eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erfordert.
- 1.3.3. Die DTLB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.
- 1.3.4. Der Abschluss eines DTLB-Vertrages, Mitteilungen, Anzeigen, Angaben und andere Erklärungen bei der Durchführung eines DTLB-Vertrages, insbesondere bei der Ausführung eines Transport- oder Lagerauftrages, sind formlos gültig, soweit in den DTLB nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 1.3.5. Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den DTLB ab, so gehen die DTLB vor, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen zwingend sind oder von ihnen durch AGB nicht abgewichen werden darf.

2. DTLB-Dokumente, Informations- und andere Pflichten

2.1. Die DTLB-Rahmenvereinbarung, die Vorschau und der Abruf

- 2.1.1. Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine DTLB-Rahmenvereinbarung geschlossen, soll der Auftraggeber dem Auftragnehmer je nach Laufzeit der DTLB-Rahmenvereinbarung eine regelmäßige, unverbindliche Vorschau über die voraussichtlichen Abrufe übergeben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Vorschau soll mindestens Angaben über Anzahl und Art des Gutes, Menge/Volumen oder Gewicht des Gutes und Leistungszeit, für Transporte sowie auch Postleitzahlengebiet, Region oder Relation enthalten. Der Auftragnehmer wird durch eine Vorschau hinsichtlich der Leistungszeit, der Menge und der Art des Gutes, der Frachtführer auch hinsichtlich des Orts der Übernahme sowie dem Bestimmungsort gebunden, wenn er nicht ohne schuldhaftes Zögern, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Vorschau widerspricht und die Gründe hierfür dem Auftraggeber schriftlich mitteilt.
- 2.1.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seinem billigen Ermessen einen Transport oder eine Lagerung und Aufbewahrung abzurufen. Der Auftragnehmer ist an die Leistungspflichten aus dem Abruf gebunden, wenn er dem Abruf nicht ohne schuldhaftes Zögern, spätestens

innerhalb von einem Werktag nach Zugang des Abrufs, schriftlich widerspricht. Der Auftragnehmer kann einem Abruf, der einer nach Ziffer 2.1.1 verbindlichen Vorschau entspricht, nicht widersprechen.

2.2. Der Transport- oder Lagerauftrag

Der Auftraggeber hat für Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Transport- oder Lageraufträge und für deren rechtzeitige Übermittlung an den Auftragnehmer Sorge zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Transport- oder Lagerauftrag des Auftraggebers auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.

2.3. Informationspflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers

- 2.3.1. Auf Anforderung einer Vertragspartei benennt jede Vertragspartei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Abwicklung des DTLB-Vertrages eine (oder mehrere) Kontaktperson(en) und teilt Namen und Kontaktadressen, wie z.B. Telefonnummer/E-Mail-Adresse, der anderen Partei mit. Diese Angaben sind bei Veränderung zu aktualisieren. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den DTLB-Vertrag für die Partei abgeschlossen hat.
- 2.3.2. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Transport- oder Lagerauftrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit des Gutes, dem Rohgewicht oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes (wie lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit), dem Warenwert für eine Versicherung des Gutes, wenn der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine Versicherung für den Auftraggeber abschließt, und Dritten gegenüber bestehende gewerbliche Schutzrechte, z.B. mit dem Besitz des Gutes verbundene markenrechtliche Beschränkungen, für den Frachtführer auch transportrelevante Adressen, eine Lieferfrist, besondere technische Anforderungen an das Fahrzeug, besondere Lademittel und besondere Ladungssicherungsmittel.
- 2.3.3. Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber in dem Transport- oder Lagerauftrag dem Auftragnehmer in Textform die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich - die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen und spätestens bei Übergabe des Gutes die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 2.3.4. Angaben zum besonderen Wert eines Gutes hat der Auftraggeber zu machen, wenn es für den Auftraggeber offenkundig ist, dass der Frachtführer bei Kenntnis des besonderen Wertes des Gutes ein besonderes Lademittel oder andere Sicherheitsmaßnahmen zur Beförderung und dem Schutz des besonders wertvollen Gutes verwenden wird. Der Frachtführer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber erhaltenen Angaben an einen ausführenden Frachtführer weiterzuleiten.
- 2.3.5. Der Auftragnehmer hat bei Zugang eines Transport- oder Lagerauftrages dem Auftraggeber alle ihm bekannten Gefahrumstände für die Ausführung des Transport- oder Lagerauftrages unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Anzeige den Transport- oder Lagerauftrag zu widerrufen.
- 2.3.6. Der Auftragnehmer oder der Auftraggeber, der den Frachtbrief, den Lagerschein oder das Konnossement oder ein anderes Transport- oder Lagerdokument oder Begleitpapier ausstellt, zeigt an, wenn der Inhalt des Frachtbriefs oder des Konnossements oder des anderen Transport- oder Lagerdokuments oder Begleitpapiers vom Transport- oder Lagerauftrag abweicht.

2.4. EDI/DFÜ und Lieferantenplattformen

- 2.4.1. Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden die Parteien per EDI (Elektronic Data Interchange)/DFÜ (Datenfernübertragung) Sendungsdaten einschließlich der Rechnungserstellung übermitteln bzw. empfangen.
- 2.4.2. Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 2.4.1 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eine geeignete Schnittstelle zum IT-System von dem Auftraggeber vorhanden ist. Jede Partei trägt die bei ihr entstehenden Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und die Pflege der EDI/DFÜ-Verbindung. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen seines IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.
- 2.4.3. Wenn der Auftraggeber mit einer internetbasierten oder anderen Lieferantenplattform arbeitet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die hierfür erforderlichen Daten vollständig einzugeben und ständig zu aktualisieren.

2.5. Notfallkonzept

Auf Anforderung des Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Notfallkonzept vor, in dem beschrieben ist, welchen Informationspflichten der Auftragnehmer auf welche Art und Weise nachkommen und welche Maßnahmen er im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verspätung in der Übernahme oder Ablieferung, bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, bei Schäden am Gut oder anderen Störungen ergreifen wird. Bei Transporten oder Lagerungen im Rahmen einer DTLB-Rahmenvereinbarung passt der Auftragnehmer sein Notfallkonzept an die Betriebsabläufe des Auftraggebers an. Die zuständigen Mitarbeiter müssen deutsch- und/ oder englischsprachig und während der gewöhnlichen Geschäftszeit von Montag bis Freitag erreichbar sein. Zu allen übrigen Zeiten müssen für Notfälle Ansprechpartner erreichbar sein.

2.6. Bewertungs- und Monitoringsysteme

Wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart ist, werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber ein Bewertungs- und Monitoringsystem innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss einer DTLB-Rahmenvereinbarung entwickeln, in dem Leistungs-Kennzahlen zur Feststellung der Qualität der Leistung festgelegt werden.

2.7. Mindestlohn

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers schriftlich. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein im Rahmen eines DTLB-Vertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

3. Transport durch den Frachtführer

3.1. Allgemeine Pflichten des Frachtführers

- 3.1.1. Der Frachtführer hat ein Qualitätsmanagementsystem zu verwenden und jederzeit nachzuweisen, dass in seinem Unternehmen alle Rechtsvorschriften und die speziellen Anforderungen des Auftraggebers aus dem DTLB-Vertrag erfüllt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Anzeige Sicherheits- und Qualitätsaudits bei dem Frachtführer durchzuführen.
- 3.1.2. Der Frachtführer verpflichtet sich, für die Ausführung des Transportauftrages geeignete Fahrzeuge und, soweit vereinbart, Lademittel zu stellen. Fahrzeuge sollen schadstoffarm,

- lärmreduziert und energiesparend sein. Fahrzeuge und Lademittel sollen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Gefahren für das Gut, insbesondere Ladungssicherungsmitteln, ausgestattet sein.
- 3.1.3. Der Frachtführer hat zuverlässiges und entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes und ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal mit Kenntnissen der deutschen Sprache und, soweit erforderlich, Fahrerbescheinigung einzusetzen. Er ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen des Fahrzeugs.
- 3.1.4. Der Frachtführer hat im Fall von Beförderungen im Anwendungsbereich des GüKG sicherzustellen, dass der ausführende Frachtführer
- Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,
 - bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt oder für das er über eine Fahrerbescheinigung nach den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr.1072/2009 verfügt.
- 3.1.5. Der Frachtführer hat auf einem Betriebsgelände, das nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzuordnen ist, die Haus- oder Betriebsgeländeordnung sowie betriebsspezifische Weisungen und auf Baustellen die Baustellenordnung zu befolgen.
- 3.1.6. Die Fahrzeuge, Lademittel und Ladungssicherungsmittel des Frachtführers müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den in der DTLB-Rahmenvereinbarung oder dem Transportauftrag gestellten Anforderungen für das Gut entsprechen.
- 3.1.7. Auf Anforderung legt der Frachtführer alle für die Ausführung des Transportauftrages gesetzlich erforderlichen Fahrzeugdokumente vor.
- 3.1.8. Treten Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse auf, so hat der Frachtführer diese unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen.

3.2. Pflichten des Auftraggebers bei der Übergabe eines Gutes

- 3.2.1. Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre transportauftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Gleiches gilt für Packstücke.
- 3.2.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu einer Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen.
- 3.2.3. Der Auftraggeber hat das Gut gemäß dem DTLB-Vertrag in beförderungssicherem Zustand zu vereinbarter Zeit am vereinbarten Ort in der vereinbarten Weise mit den für den Transport erforderlichen Begleitpapieren zu übergeben.
- 3.2.4. Der Auftraggeber stellt auf Verlangen des Frachtführers einen Frachtbrief aus, wenn der Frachtführer kein Konnossement oder ein anderes Wertpapier ausstellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Frachtbrief bei Übergabe des Gutes an den Frachtführer zu unterzeichnen.
- 3.2.5. Werden in Abweichung vom Transportauftrag vom Auftraggeber ein oder mehrere weitere Packstücke zum Transport übergeben und nimmt der Frachtführer dieses oder diese Packstücke zum Transport an, so schließen der Frachtführer und der Auftraggeber über dieses Gut einen DTLB-Transportauftrag ab. Hierfür gelten mangels abweichender Vereinbarungen die Bestimmungen des ursprünglichen Transportauftrages.
- 3.2.6. Hat der Auftraggeber das Fahrzeug zu beladen, ist er verpflichtet, die vereinbarte, ansonsten eine angemessene Ladezeit einzuhalten.

3.3. Pflichten des Frachtführers bei der Übernahme eines Gutes

- 3.3.1. Kann der Frachtführer das Gut nicht oder nicht rechtzeitig zur im Transportauftrag vereinbarten Leistungszeit übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich

- anzuzeigen. Der Auftraggeber hat dem Frachtführer innerhalb angemessener Frist mitzuteilen, ob er mit einer späteren Übernahme einverstanden ist oder ob er von dem Transportauftrag zurücktritt. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 3.3.2. Ist eine Leistungszeit für die Übernahme des Gutes nach dem Kalender bestimmt, gilt diese im Zweifel für die Ankunft des Frachtführers an der Stelle der Übernahme des Gutes und beginnt die Ladezeit zu dem für die Ankunft bestimmten Zeitpunkt oder mit Ablauf des für die Ankunft bestimmten Zeitfensters. Hält der Frachtführer eine Leistungszeit nicht ein, kann der Auftraggeber den Beginn der neuen Ladezeit unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nach billigem Ermessen bestimmen. Wurde keine Leistungszeit vereinbart, beginnt die Ladezeit mit Ankunft des Frachtführers an der Stelle der Übernahme des Gutes, es sei denn, der Frachtführer und der Auftraggeber vereinbaren einen abweichenden Beginn der Ladezeit bei Ankunft des Frachtführers am Ort der vorgesehenen Übernahme des Gutes.
- 3.3.3. Der Frachtführer ist verpflichtet, die Angaben im Frachtbrief auf Richtigkeit im Hinblick auf Art und Beschaffenheit des Gutes, dem Rohgewicht oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke Inhalt, äußerliche Unversehrtheit (auch der Verpackung), nicht jedoch den Wert zu überprüfen und den Frachtbrief bei Übernahme des Gutes zu unterzeichnen, wenn dem Frachtführer angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen. Weigert sich der Frachtführer, den vom Auftraggeber ausgestellten Frachtbrief, bei Bedarf mit einem Vorbehalt, zu unterzeichnen, so steht dem Auftraggeber ein sofortiges Kündigungsrecht zu, ohne dass der Frachtführer die vereinbarte Fracht, Fautfracht oder Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber fordern kann.
- 3.3.4. Neben einer gesetzlichen Pflicht ist der Frachtführer verpflichtet, das Gut zu verladen und zu entladen, wenn dies zwischen dem Auftraggeber und dem Frachtführer vereinbart ist. Übernimmt der Frachtführer, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, teilweise oder ganz die Ver- oder Entladung, so wird vermutet, dass der Frachtführer die Verlade- bzw. Entladepflicht des Auftraggebers in dem Umfang übernommen hat.
- 3.3.5. Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Frachtführer nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung eines Gutes die Ladungssicherheit durchgehend bis zur letzten Entladestelle sicher.
- 3.3.6. Der Frachtführer ist verpflichtet, im Rahmen der Überprüfung der betriebssicheren Verladung sein Fahrzeug und Lademittel auf Verkehrssicherheit, insbesondere der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, und auf Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen. Die gleiche Pflicht trifft den Frachtführer an jeder Schnittstelle. Die gesetzlich vorgeschriebene und vereinbarte Ausrüstung ist während des gesamten Transportes auf allen hierzu eingesetzten Fahrzeugen mitzuführen.

3.4. Pflichten des Frachtführers bei der Ausführung des Transportes

- 3.4.1. Der Frachtführer ist verpflichtet, Schnittstellenkontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Labeln, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.
- 3.4.2. Wird der Frachtführer mit der Beförderung des Gutes von einem Ort der Übernahme im Ausland oder zu einem Bestimmungsort im Ausland beauftragt, so beinhaltet der Transportauftrag im Zweifel auch die zollamtliche Behandlung des Gutes. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht. Der Auftraggeber hat alle zur zollamtlichen Behandlung erforderlichen Dokumente zu stellen. Mit der Vorlage der Dokumente bestätigt der Auftraggeber, dass alle Erklärungen, Export- und Importinformationen wahrheitsgetreu und richtig sind.
- 3.4.3. Der Frachtführer hat die Route zu wählen, die das Interesse des Auftraggebers am besten berücksichtigt.
- 3.4.4. Der Frachtführer hat sicherzustellen, dass er nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit Auskunft über den aktuellen Ort, den Transportstatus und den Ablieferungszeitpunkt des Gutes geben kann.

3.4.5. Bei einem Beförderungs- oder Ablieferungshindernis hat der Frachtführer dem Auftraggeber unverzüglich alle notwendigen Informationen, bei einem Unfall insbesondere zum Güterschaden und den veranlassten Maßnahmen, zu verschaffen.

4. Ablieferung des Gutes durch den Frachtführer

- 4.1. Kann der Frachtführer das Gut nicht oder nicht rechtzeitig zur im Transportauftrag vereinbarten Leistungszeit abliefern, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Ist eine Leistungszeit für die Ablieferung des Gutes nach dem Kalender bestimmt, gilt diese im Zweifel für die Ankunft des Frachtführers an der Ablieferungsstelle und beginnt die Entladezeit zu dem für die Ankunft bestimmten Zeitpunkt oder mit Ablauf des für die Ankunft bestimmten Zeitfensters. Hält der Frachtführer eine Leistungszeit nicht ein, kann der Empfänger den Beginn der neuen Entladezeit unter Berücksichtigung der Umstände des Falls nach billigem Ermessen bestimmen. Wurde keine Leistungszeit vereinbart, beginnt die Ladezeit mit Ankunft des Frachtführers an der Ablieferungsstelle.
- 4.3. Wird der Empfänger in seiner Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Empfänger wohnt, nicht angetroffen, kann das Gut abgeliefert werden
 - in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner,
 - in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
 - in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter,es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung.
- 4.4. Die Entladung darf nur durch oder unter Aufsicht des Auftraggebers, Empfängers oder eines dritten Empfangsberechtigten erfolgen.

5. Lagerung und Aufbewahrung durch den Lagerhalter

5.1. Informationspflichten des Auftraggebers

- 5.1.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lagerhalter Anweisungen für die sachgerechte Lagerung des Gutes zu erteilen.
- 5.1.2. Er hat ferner das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die der Lagerhalter zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt.

5.2. Allgemeine Pflichten des Lagerhalters

- 5.2.1. Die Lagerung des Gutes erfolgt in dem Lager des Lagerhalters. Die Lagerverwaltung erfolgt durch den Lagerhalter.
- 5.2.2. Der Lagerhalter hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Pflege von Lagerhallen und anderen Lagerflächen, der Lagerstellplätze, der Zufahrten auf den Betriebsflächen des Lagerhalters und die Sicherung des Gutes, insbesondere gegen widrige Wetterbedingungen und Diebstahl, zu sorgen. Lagerflächen sind ausreichend zu beleuchten und einzuzäunen. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Lagerhalter dem Auftraggeber eine Abschrift seines Sicherheitskonzeptes zur Verfügung.
- 5.2.3. Der Lagerhalter stellt sicher, dass die Brandschutzvorschriften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.
- 5.2.4. Der Lagerhalter führt ein Lagerverwaltungs- oder Logistik-/Qualitätsmanagementsystem zur Erfassung des Gutes im Eingang, zur Organisation des Lagers inklusive der Lagertechnik und Lagerbedientechnik und zur Bestandsführung des Gutes während der Aufbewahrung, der Auslagerung bis zur Rücknahme des Gutes. Wenn es zwischen dem Auftraggeber und dem Lagerhalter vereinbart ist, erfasst der Lagerhalter an bestimmten Stellen während der Lagerung elektronisch die Daten des Gutes.

- 5.2.5. Auf Anforderung des Auftraggebers führt der Lagerhalter eine Bestandsaufnahme des bei dem Lagerhalter eingelagerten Gutes des Auftraggebers durch.
- 5.2.6. Wenn es zwischen dem Auftraggeber und dem Lagerhalter vereinbart ist, hat der Lagerhalter ein Logistikkonzept spätestens zu Beginn der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Sicherstellung vorzubereiten, dass das Gut des Auftraggebers ordnungsgemäß entgegengenommen, eingelagert, aufbewahrt, kommissioniert, ausgelagert und zur Konsolidierung und zum Transport bereitgestellt oder im Bedarfsfall auf Anforderung unverzüglich dem Auftraggeber herausgegeben wird.

5.3. Pflichten des Lagerhalters und des Auftraggebers während der Lagerung

- 5.3.1. Der Lagerhalter verpflichtet sich, bei Übernahme des Gutes, wenn dem Lagerhalter angemessene Mittel zur Überprüfung zur Verfügung stehen, eine Eingangskontrolle nach Art und Beschaffenheit des Gutes, dem Rohgewicht oder der anders angegebenen Menge, Zeichen, Nummern, Anzahl der Packstücke, Inhalt sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen oder andere Mängel durchzuführen.
- 5.3.2. Zur Sicherung des Gutes sind regelmäßig Kontrollen durch geeignetes Personal des Lagerhalters durchzuführen.
- 5.3.3. Sofern Fehlbestände auffallen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren und der Sachverhalt aufzuklären.
- 5.3.4. Der Lagerhalter entsorgt Leergut, Verpackungen und andere zu entsorgende Güter, soweit nicht von dem Auftraggeber etwas anderes vorgegeben worden ist. Wieder verwertbares Leergut und Paletten werden gemäß den Anforderungen des Auftraggebers behandelt, bereitgestellt und zurückgegeben.
- 5.3.5. Der Lagerhalter beachtet das FIFO Prinzip, d. h. das gleiche früher eingelagerte Gut wird vor dem später eingelagerten Gut ausgelagert.
- 5.3.6. Der Auftraggeber hat bei einer Besichtigung des Gutes, der Entnahme von Proben und bei zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen in dem Lager die Haus- oder Betriebsgeländeordnung sowie betriebsspezifische Weisungen zu befolgen und sich mit dem Lagerhalter abzustimmen, so dass der Lagerhalter die Handlungen des Auftraggebers begleiten und bei Bedarf erforderliche Kontrollen vornehmen kann.

6. Fracht für den Frachtführer und Vergütung des Lagerhalters

- 6.1. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung der vereinbarten Fracht bzw. Vergütung wird nach Ablieferung bzw. Auslieferung des Gutes durch den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Zugangs einer prüfbaren Rechnung oder Zahlungsaufstellung fällig. Die Ablieferung ist durch den Frachtführer nachzuweisen.
- 6.2. Mit der vereinbarten Fracht oder Vergütung sind alle im Zusammenhang mit dem DTLB-Vertrag stehenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende Kosten und nachträgliche Sondertarife, gesondert berechnete Versicherungsprämien und andere vorhersehbare Zusatzkosten infolge eines unregelmäßigen Verlaufs der Beförderung oder Lagerhaltung können nicht gesondert geltend gemacht werden. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden. Für andere, unvorhersehbare, erforderliche Aufwendungen, die vom Auftragnehmer zusätzlich für das Gut gemacht worden sind, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz verlangen.
- 6.3. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer beauftragt, Gut in Empfang zu nehmen, und bei der Ablieferung an den Auftragnehmer Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder Spesen gefordert werden, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, diese auszulegen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

7. Haftung und Versicherung

7.1. Haftung

- 7.1.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die zwischen der Übernahme und der Ablieferung bzw. Auslieferung des Gutes eingetreten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- 7.1.2. Wenn es individuell vereinbart ist, hat der Frachtführer ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung eines Schiffes oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist und die Maßnahmen nicht überwiegend im Interesse der Ladung getroffen werden.
- 7.1.3. Der Frachtführer hat im Fall des Verlusts oder der Beschädigung des Gutes dem Auftraggeber auch die Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes zu erstatten. Im Fall der Beschädigung des Gutes besteht diese Ersatzpflicht nur in dem nach § 429 Abs. 2 HGB zu ermittelnden Wertverhältnis.
- 7.1.4. Die Haftung des Auftraggebers aus § 414 HGB und § 488 HGB ist begrenzt auf 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts des Gutes.
- 7.1.5. Die Haftung des Lagerhalters und die Haftung des Auftraggebers nach § 468 HGB ist auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.
- 7.1.6. Die Haftungsbegrenzungen aus Ziffer 7.1.4 und aus Ziffer 7.1.5 finden keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Sachschäden an Drittgut oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder des Lagerhalters, eines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

7.2. Versicherung

- 7.2.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die die Haftung wegen Güterschäden aus dem DTLB-Vertrag deckt, zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und während der Laufzeit des DTLB-Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Vereinbarung einer marktüblichen Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr oder einer marktüblichen Selbstbeteiligung des Auftragnehmers ist zulässig.
- 7.2.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftpflichtversicherungsschutzes nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, darf sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht auf die Haftungsbestimmungen der DTLB berufen und steht dem Auftraggeber ein sofortiges Kündigungsrecht zu, ohne dass der Auftragnehmer die vereinbarte Fracht oder Vergütung, Fautfracht oder Schadenersatzansprüche vom Auftraggeber fordern kann.
- 7.2.3. Der Auftragnehmer besorgt die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.
- 7.2.4. Der Auftragnehmer hat bei der Besorgung einer Versicherung nach Ziffer 7.2.3 Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Er ist berechtigt, für die Prämien eines entsprechend höheren Versicherungsschutzes gesondert gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen, wenn er den Auftraggeber vor Abschluss einer Versicherung für einen höheren Versicherungsschutz im Anschluss auf eine Weisung auf die Höhe der gesondert zu bezahlenden Aufwendungen hinweist und der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

8. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des DTLB -Vertrages bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass solche Daten Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, eine Partei ist zur Offenlegung der Informationen durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz verpflichtet. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung von allen Nachunternehmern eingehalten wird. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden.

9. Compliance

- 9.1. Der Auftragnehmer befolgt die Compliance-Regeln, die von dem Auftraggeber veröffentlicht oder dem Auftragnehmer anderweitig bekannt gemacht worden sind.
- 9.2. Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, und unterstützen die Grundsätze des „Global Compact“ der Vereinten Nationen („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien
 - keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
 - die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter, insbesondere zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
 - die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
 - jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,
 - die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und –bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
 - alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,
 - ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.

10. Widerspruch entgegenstehender oder ergänzender AGB

Der Auftraggeber widerspricht hiermit den DTLB entgegenstehenden oder die DTLB ergänzenden Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers enthalten sind und der Auftraggeber diesem nicht widerspricht.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für den DTLB-Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem DTLB-Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Sitz des Auftraggebers.